

Verkauf von Abfindungsalkohol an Firmen, Vereine usw.

Richtungsweisende Entscheidung

Besuch vom Zollamt

Im Jahr 2007 erhielt ein Abfindungsbrenner Besuch vom Zollamt. Die Beamten prüften die Belege und fanden, dass der Brenner Alkohol an Firmen, Vereine und eine Gemeinde verkauft hatte. Das sei nicht zulässig, befanden sie, schrieben die Alkoholsteuer vor und eröffneten ein Finanzstrafverfahren.

Der Abfindungsbrenner wollte es genau wissen und brachte Berufung ein. Er bekam Recht.

Die Rechtslage

Nach § 57 des Alkoholsteuergesetzes darf Abfindungsalkohol in Kleingebinden mit einem deutlich sichtbaren Vermerk, dass der Inhalt unter Abfindung hergestellt worden ist, vom Abfindungsberechtigten verkauft werden an:

- Gastgewerbebetriebe – diese dürfen den Alkohol durch Ausschank weiterveräußern -
Und
- Letztverbraucher.
- Inhaber eines Alkohollagers zur Aufnahme in das Alkohollager.

Der Export von unter Abfindung hergestelltem Alkohol durch den Abfindungsberechtigten ist verboten.

Der Begriff Letztverbraucher ist im Gesetz nicht definiert. Fraglich war, ob Firmen, Vereine oder Gemeinden Letztverbraucher sind oder nicht.

Die Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenats *)

Der Unabhängige Finanzsenat (UFS) stellte fest, dass der Verwaltungsgerichtshof in mehreren Fällen zur Getränkesteuer der Länder Letztverbraucher als denjenigen definiert hat, der das Getränk als Letzter gegen Entgelt übernimmt, es also nicht zum Wiederverkauf erwirbt.

Für den Unabhängigen Finanzsenat war dieser Begriff auch im Alkoholsteuergesetz so zu verstehen.

Also sind Letztverbraucher letzte Käufer. Das können auch Firmen, Vereine und Gemeinden sein. Sie dürfen den Alkohol verschenken, aber nicht weiterverkaufen.

Merksatz: Abfindungsalkohol darf vom Abfindungsberechtigten auch an Firmen, Vereine und Gemeinden verkauft werden. Diese dürfen ihn verschenken, aber nicht weiterverkaufen.

Die Entscheidung trägt die Zahl FSRV/0006-F/08 -> **siehe Downloads**